

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

### **Urteil 7B 797/2024 vom 07.01.2026**

#### **Regeste**

#### **Vorzeitiger Massnahmenvollzug / Keine Verlängerungsmöglichkeit einer stationären Suchtbehandlung im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs**

**Vorliegend hält das Bundesgericht fest, dass die Verlängerung einer stationären Suchtbehandlung ein rechtskräftiges Urteil in der Sache voraussetzt. Bei einer vorzeitig vollzogenen stationären Suchtbehandlung fehlt ein solches. Daher fällt eine Verlängerung der Massnahme von vornherein ausser Betracht. Die Höchstdauer der stationären Suchtbehandlung im vorzeitigen Massnahmenvollzug beträgt somit drei Jahre.**

Aus den Erwägungen:

E.2.3.6. Die stationäre Suchtbehandlung wird aufgehoben, wenn die Höchstdauer nach Art. 60 Abs. 4 StGB erreicht wurde und die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung gemäss Art. 62 Abs. 1 StGB nicht eingetreten sind (Art. 62c Abs. 1 lit. b StGB).

Gemäss Art. 60 Abs. 4 Satz 1 StGB beträgt der mit der stationären Suchtbehandlung verbundene Freiheitsentzug in der Regel höchstens drei Jahre. Sofern die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass durch die Fortführung der Massnahme die Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnet werden kann, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde einmal die Verlängerung der Massnahme um ein weiteres Jahr anordnen (Art. 60 Abs. 4 Satz 2 StGB). Im Falle der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung darf der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug die Dauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten (Art. 60 Abs. 4 Satz 3 StGB).

Die Verlängerung der stationären Suchtbehandlung setzt ein rechtskräftiges Urteil in der Sache voraus. Bei einer vorzeitig vollzogenen stationären Suchtbehandlungen fehlt ein solches. Daher fällt eine Verlängerung der Massnahme von vornherein ausser Betracht. **Die Höchstdauer der stationären Suchtbehandlung im vorzeitigen Massnahmenvollzug beträgt somit drei Jahre** (so auch: HEER/HABERMEYER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 79c zu Art. 60 StGB; MARIANNE HEER, Nachverfahren bei strafrechtlichen Massnahmen, in: Forum Justiz und Psychiatrie, Wege und Irrwege stationärer Massnahmen nach Rechtskraft des Strafurteils, Bd. III, 2018, S. 63 f.; D IESELBE, Die Dauer therapeutischer Massnahmen und die Tücken deren

Berechnung, forumpoenale 3/2018 S. 186; im Ergebnis gleich: BENJAMIN F. BRÄGGER, Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Massnahmenrecht, in: Jusletter 11. Juni 2018, Rz. 35; anders noch Urteil 6B\_1203/2017 vom 1. November 2017 E. 4.1.5).